

**Statuten**  
**des Zweckverbands**  
**Spitex**  
**Neftenbach-Pfungen-Dättlikon**

**Abstimmungsvorlage**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Bestand und Zweck</b>	
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	4
<b>2.</b>	<b>Organisation</b>	
<b>2.1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 4	Organe	4
Art. 5	Amtsdauer	4
Art. 6	Entschädigung	5
Art. 7	Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8	Publikation und Information	5
<b>2.2.</b>	<b>Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b>	
<b>2.2.1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 9	Stimmrecht	5
Art. 10	Verfahren	5
Art. 11	Zuständigkeit	5
<b>2.2.2.</b>	<b>Volksinitiative</b>	
Art. 12	Volksinitiative	6
<b>2.3.</b>	<b>Die Verbandsgemeinden</b>	
Art. 13	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	6
Art. 15	Beschlussfassung	7
<b>2.4.</b>	<b>Die Betriebskommission</b>	
Art. 16	Zusammensetzung	7
Art. 17	Konstituierung	7
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 19	Allgemeine Befugnisse	8
Art. 20	Finanzbefugnisse	8
Art. 21	Aufgabendelegation	9
Art. 22	Einberufung und Teilnahme	9
Art. 23	Beschlussfassung	9
<b>2.5.</b>	<b>Die Geschäftsleitung</b>	
Art. 24	Zusammensetzung	10
Art. 25	Aufgaben und Befugnisse	10
<b>2.6.</b>	<b>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b>	
Art. 26	Zusammensetzung	10
Art. 27	Aufgaben	10
Art. 28	Beschlussfassung	11
Art. 29	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	11
Art. 30	Prüfungsfristen	11

<b>2.7.</b>	<b>Prüfstelle</b>	
Art. 31	Aufgaben der Prüfstelle	11
Art. 32	Einsetzen der Prüfstelle	11
<b>3.</b>	<b>Personal und Arbeitsvergaben</b>	
Art. 33	Anstellungsbedingungen	12
Art. 34	Öffentliches Beschaffungswesen	12
<b>4.</b>	<b>Verbandshaushalt</b>	
Art. 35	Finanzhaushalt	12
Art. 36	Finanzierung der Betriebskosten	12
Art. 37	Finanzierung der Investitionen	12
Art. 38	Eigentum	12
Art. 39	Haftung	13
<b>5.</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>	
Art. 40	Aufsicht	13
Art. 41	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
<b>6.</b>	<b>Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	
Art. 42	Austritt	13
Art. 43	Auflösung	13
<b>7.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 44	Einführung eigener Haushalt	14
Art. 45	Inkrafttreten	14
<b>Anhang</b>		
	Finanzkompetenzen (Zusammenfassung)	16

## **1. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Neftenbach, Pfungen und Dättlikon bilden unter dem Namen „Zweckverband Spitex Neftenbach-Pfungen-Dättlikon“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pfungen.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Der Zweckverband erfüllt auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden die gemäss dem kantonalen Pflegegesetz den Gemeinden übertragenen spitalexternen Aufgaben im medizinischen, hauswirtschaftlichen und gesundheitserhaltenden Sinn.

<sup>2</sup>Der Zweckverband ist Bestandteil der Pflegekonzepte der Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup>Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und darunter fallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert eine Statutenrevision.

## **2. Organisation**

### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 4 Organe**

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 6 Entschädigung**

Die von den Gemeinden in die Betriebskommission abgeordneten Mitglieder sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden nach den Entschädigungsverordnungen ihrer Gemeinde entschädigt.

## **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter gemeinsam.

<sup>2</sup>Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 8 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **2.2.1. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

## **Art. 10 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;

2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.

## **2.2.2. Volksinitiative**

### **Art. 12 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die das obligatorische Referendum unterstützen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird.

<sup>4</sup>Die Initiative ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Die Präsidentin oder der Präsident überweist die Initiative dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

## **2.3. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt in Versammlungsgemeinden der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden**

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 30'000 bis Fr. 100'000;

2. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
7. die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Verbands;
8. die Genehmigung der strategischen Planung;
9. die Festlegung der Fälligkeit von Kostenbeiträgen der Verbandsgemeinden, soweit sie sich nicht bereits aus den Zweckverbandsstatuten ergibt.

### **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## **2.4. Die Betriebskommission**

### **Art. 16 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied und dessen Stellvertretung.

### **Art. 17 Konstituierung**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

<sup>2</sup>Ist die Aktuarin oder der Aktuar nicht Mitglied der Betriebskommission, hat sie oder er beratende Stimme.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

## **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Gemeinde Pfungen regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

## **Art. 19 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Anstellung der Geschäftsleitung und der Erlass des für sie geltenden Stellenbeschriebs;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Vorbereitung des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Schaffung neuer Stellen, die Festsetzung von Stellenplänen und die Einreihung der Stellen im Einreihungsplan;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung;
8. die Festsetzung der Taxordnung, unter Vorbehalt von Tarifvorgaben im Bereich der obligatorischen Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes sowie den Vorgaben des kantonalen Rechts.

## **Art. 20 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung des Budgets und die Antragstellung an die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;



4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000 bis Fr. 15'000 und bis insgesamt Fr. 45'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000 bis Fr. 5'000 und bis insgesamt Fr. 15'000 pro Jahr;
5. die Aufnahme von Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität;
6. die Verwaltung des Verbandsvermögens.

<sup>2</sup>Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 10'000 bis Fr. 30'000.

### **Art. 21 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, der Geschäftsleitung oder an einzelne Personen zur Vorbereitung und selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Die Betriebskommission setzt eine Geschäftsleitung ein.

### **Art. 22 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

### **Art. 23 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## **2.5. Die Geschäftsleitung**

### **Art. 24 Zusammensetzung**

Die Geschäftsleitung wird von der Leitung Pflege und der Leitung Hauswirtschaft/Administration wahrgenommen. Sie wird von der Betriebskommission angestellt.

### **Art. 25 Aufgaben und Befugnisse**

Die Geschäftsleitung ist für die ausführende Geschäftsabwicklung verantwortlich. Ihr stehen im Weiteren zu:

1. die Antragstellung an die Betriebskommission;
2. die Bewilligung von neuen im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und von neuen im Budget enthaltenen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000;
3. die Bewilligung von neuen im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 im Einzelfall und bis insgesamt Fr. 15'000 pro Jahr sowie von neuen im Budget nicht enthaltenen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000 im Einzelfall und bis insgesamt Fr. 6'000 pro Jahr;
4. die Berichterstattung an die Betriebskommission;
5. der Vollzug der Beschlüsse und Weisungen der Betriebskommission;
6. der Erlass von spitex-internen Dienstvorschriften, die nicht in der Personalverordnung geregelt sind und soweit die Betriebskommission keine solchen aufgestellt hat;
7. die Anstellung und Entlassung des Personals im Rahmen des bewilligten Stellenplans.

## **2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 26 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Gemeinderats der Sitzgemeinde Pfungen.

### **Art. 27 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag, der Bestandteil der jeweiligen Weisung ist.

### **Art. 28 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **Art. 29 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 30 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2.7. Prüfstelle**

### **Art. 31 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### **Art. 32 Einsetzung der Prüfstelle**

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

### **3. Personal und Arbeitsvergaben**

#### **Art. 33 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

#### **Art. 34 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

### **4. Verbandshaushalt**

#### **Art. 35 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

#### **Art. 36 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden nach Massgabe der in den einzelnen Verbandsgemeinden geleisteten Stunden getragen.

<sup>2</sup>Allfällige Überschüsse werden den Gemeinden nach dem gleichen Kostenverteiler gutgeschrieben.

<sup>3</sup>Der Zweckverband kann aufgrund des Budgets Vorschüsse einfordern.

#### **Art. 37 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

<sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

#### **Art. 38 Eigentum**

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

## **Art. 39 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

## **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 40 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 42 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.

<sup>2</sup>Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Kostenanteile und Beiträge.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 43 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 44 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 45 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 3. Dezember 2012 aufgehoben.

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden**

**Neftenbach**, 19. November 2017

Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT] \_\_\_\_\_

Martin Huber

Der Gemeindeschreiber:

[UNTERSCHRIFT] \_\_\_\_\_

Hannes Friess

**Pfungen**, 23. November 2017

Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT] \_\_\_\_\_

Max Rütimann

Der Gemeindeschreiber:

[UNTERSCHRIFT] \_\_\_\_\_

Stephan Brügel

**Dättlikon**, 7. Dezember 2017

Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT] \_\_\_\_\_

Jürg Allenspach

Der Gemeindeschreiber:

[UNTERSCHRIFT] \_\_\_\_\_

Hans Schmid

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich / RRB Nr. ... vom ...**

**Anhang: Finanzkompetenzen (Zusammenfassung)**

	<b>Stimm- berechtigte</b>	<b>Verbands- gemeinden</b>	<b>Betriebs- kommission</b>	<b>Geschäfts- leitung</b>
	Art. 11	Art. 14	Art. 20	Art. 25
Innerhalb Voranschlag:  Einmalige Ausgaben	von mehr als Fr. 500'000	von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 500'000	von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 100'000	bis Fr. 50'000
Innerhalb Voranschlag:  Wiederkehrende Ausgaben	von mehr als Fr. 100'000	von mehr als Fr. 30'000 bis Fr. 100'000	von mehr als Fr. 10'000 bis Fr. 30'000	bis Fr. 10'000
Im Voranschlag nicht enthalten:  Einmalige Ausgaben  Insgesamt pro Jahr			von mehr als Fr. 5'000 bis Fr. 15'000  Fr. 45'000	bis Fr. 5'000  Fr. 15'000
Im Voranschlag nicht enthalten:  Wiederkehrende Ausgaben  Insgesamt pro Jahr			von mehr als Fr. 2'000 bis Fr. 5'000  Fr. 15'000	bis Fr. 2'000  Fr. 6'000